

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

II/1-1004/182-85

Bearbeiter 63 57 11
Dr. Schilk Durchwahl 2520
Weißkircher Durchwahl 2578

2. Juli 1985

Betrifft
Gesetz, mit dem die NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976 geändert wird, Motiven-
bericht

Hoher Landtag!

Zum obbezeichneten Gesetzentwurf wird berichtet:

Landtag von Niederösterreich	
Landtagsdirektion	
Eing.:	3. JULI 1985
Ltg.:	168/G-3/3
	Kü. Aussch.

Allgemein wurde bei diesem Entwurf der seinerzeit vom Landtag am 25. November 1965 gefaßte Beschluß beachtet, wonach die für Gemeindebedienstete geltenden dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften an die der Landesbediensteten anzugleichen sind, um künftig nicht gerechtfertigte Differenzierungen im Dienstrechtsbereich zu vermeiden (siehe hiezu auch Landtagsbeschluß vom 19. Februar 1980, LT-149).

Artikel I

Ziffer 1

Durch die Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes ist hier die entsprechende Zitierung aufzunehmen.

Ziffer 2

Diese Änderung ist eine Angleichung an die geltende Bestimmung der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 (§ 68 Abs. 14 lit.b) und entspricht dies auch dem Gehaltsgesetz 1956 (§ 5 Abs. 2 lit.b) für die Bediensteten des Bundes.

Ziffer 3

Der Anspruch auf Wohnungsbeihilfe von monatlich S 30,-- endete zufolge einer bundesgesetzlichen Regelung mit 31. Dezember 1983. Die Änderung ist somit eine entsprechende Anpassung.

Ziffer 4

In der gleichzeitig vorliegenden Novelle zur NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (§§ 18 bis 22 GBDO) ist eine grundlegende Änderung hinsichtlich der Beschreibung von Gemeindebeamten beabsichtigt. Auch die Kalküle werden einer Änderung unterzogen, sodaß im § 16 GBGO hierauf Bedacht zu nehmen ist.

Artikel II

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem die NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976 geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung

H ö g e r
Landesrat

B l o c h b e r g e r
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

